

**Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg  
für Räumlichkeiten des Rathauses und den Klosterhof  
vom 23.04.1997  
in der Fassung der 2. Änderung der Benutzungsordnung vom 22.06.2010**

Aufgrund des § 40 Abs. I. Nr. 1, 7 und § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Im Rathaus der Hansestadt Lüneburg können für kulturelle Veranstaltungen, Empfänge und Versammlungen (ausgenommen solche politischer Parteien oder von ihnen getragener Organisationen) der Fürstensaal, Huldigungssaal, Traubensaal, Sodmeisterkörkammer, Stammgemach, Große Kommissionsstube, Musikschulinnenhof sowie der Klosterhof nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Unberührt von dieser Benutzungsordnung bleibt die Nutzung dieser Räume zu Verwaltungszwecken, Sitzungen des Rates und seiner Gremien sowie nichtöffentlichen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen im Rat vertretener Parteien oder Wählergemeinschaften.

### **§ 2 Anträge auf Überlassung**

Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind bei der Hansestadt Lüneburg (nachfolgend Hansestadt genannt), beim Büro des Oberbürgermeisters, einzureichen. Dabei sind Name und Adresse der Veranstaltungsleitung sowie ihre Vertretung anzugeben. Die Überlassung und die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen stehen im freien Ermessen der Hansestadt Lüneburg, wobei auch die Art der Veranstaltung und die Zahl der Besucher - insbesondere aus konservatorischen Gründen - berücksichtigt werden können.

### **§ 3 Veranstalter**

- 1) Die Mieterinnen und Mieter sind die Alleinnutzungsberechtigten. Durch den Abschluss von Mietverträgen kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Hansestadt und Mieterinnen und Mietern zustande. Ein Rechtsverhältnis entsteht nur zwischen Mieterinnen und Mietern und Besucherrinnen und Besuchern, nicht aber zwischen Besucherinnen und Besuchern und der Hansestadt.
- 2) Auf allen Werbepostern, Plakaten usw. ist der Name der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zu nennen.

### **§ 4 Veranstaltungspersonal**

- 1) Die Mieterinnen und Mieter stellen auf ihre Kosten ausreichendes Personal zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.
- 2) Je nach Bedarf wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und ein Sanitätsdienst von den Mieterinnen und Mietern gestellt.
- 3) In Absprache mit der Hansestadt kann auch städtisches Personal als Veranstaltungspersonal hinzugezogen werden. Die anfallenden Lohnkosten für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme sind von der Mieterin bzw. dem Mieter zu erstatten.

### **§ 5 Rücktritt vom Vertrag**

- 1) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, haben die Mieterinnen und Mieter bei einem von ihnen zu vertretenden Hinderungsgrund der Hansestadt 75 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen, in allen übrigen Fällen 25 % des vereinbarten Entgelts.
- 2) Die Hansestadt behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die von den Mieterinnen und Mietern zu erbringenden Sicherheitsleistungen oder Nachweise nicht der Vereinbarung entsprechend erfolgen.

## § 6 Haftung

- 1) Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungen werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden; eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Hansestadt nicht übernommen. Etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat die Mieterin bzw. der Mieter unabhängig vom Überlassungsvertrag zu beantragen.
- 2) Die Mieterinnen und Mieter haften für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Hansestadt oder Dritten aus der Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für von Besucherinnen und Besuchern angerichtete Schäden. Das Rauchen ist aus denkmalpflegerischen und Brandschutzgründen in den überlassenen Räumen grundsätzlich nicht zulässig.
- 3) Auf Verlangen ist der Hansestadt der Nachweis einer bestehenden ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- 4) Die Haftpflicht der Mieterinnen und Mieter erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus und der Proben.
- 5) Die Haftpflicht der Hansestadt für Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Hansestadt haftet auch nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- 6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Mieterinnen und Mieter gegen die Hansestadt keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

## § 7 GEMA-Gebühren

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn die Mieterinnen und Mieter die Anmeldung bei der GEMA vorgenommen haben. Die GEMA-Gebühren sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

## § 8 Entgelte

- 1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Entgelte pro Tag berechnet:

**A Fürstensaal und Klosterhof** (die Überlassung setzt in jedem Fall einen Beschluss des Verwaltungsausschusses voraus)

a) kommerzielle Veranstaltungen	1.000,00 €
b) kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen karitativer und gemeinnütziger Vereine und Verbände mit Eintrittsgeld	600,00 €
c) Veranstaltungen wie zu b), jedoch ohne Eintrittsgeld	300,00 €
d) Veranstaltungen anderer Behörden, Körperschaften, Institutionen	450,00 €

**B Huldigungssaal, Traubensaal und Musikschulinnenhof**

a) kommerzielle Veranstaltungen	750,00 €
b) kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen karitativer und gemeinnütziger Vereine und Verbände mit Eintrittsgeld	400,00 €
c) Veranstaltungen wie zu b), jedoch ohne Eintrittsgeld	150,00 €
d) Veranstaltungen anderer Behörden, Körperschaften, Institutionen	200,00 €
e) Trauungen	220,00 €

**C Sodmeisterkörkammer, Stammgemach, Große Kommissionsstube**

a) kommerzielle Veranstaltungen	300,00 €
b) kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen karitativer und gemeinnütziger Vereine und Verbände mit Eintrittsgeld	200,00 €
c) Veranstaltungen wie zu b), jedoch ohne Eintrittsgeld	100,00 €
d) Veranstaltungen anderer Behörden, Körperschaften, Institutionen	150,00 €

- 2) Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, je nach Charakter und Dauer der Veranstaltung das Entgelt gemäß Absatz (1) zu ermäßigen bzw. unentgeltliche Benutzungen zu genehmigen.

## **§ 9 Nebenkosten**

- 1) Neben dem Entgelt gemäß § 8 sind je Veranstaltung folgende Nebenkosten zu zahlen:
  1. für die Benutzung der städtischen Lautsprecheranlage/Sprachverstärker pro Tag .....70,00 €
  2. für die Benutzung des Flügels (das Stimmen des Flügels ist auf eigene Rechnung in Auftrag zu geben) pro Tag.....70,00 €
  3. für die Benutzung von Stellwänden je Teil pro Tag ..... 5,00 €Alle übrigen Nebenkosten werden zu den Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Der § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

Die Hansestadt kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Lüneburg tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Lüneburg, 22.06.2010

Hansestadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister